

Vorweltsungsgesicht Neubach an der
Welschtrappe

Nr.: S K 107117. NW

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

Zu der Vorweltsungrechtsache
der Eheleute Eleonore und Eugen Gas-
perl, Langenstrappe 3, 67435 Neubach
an der Welschtrappe

- Klags-

Prozessvollstreckung: Rechtsanwältin
Günther & Gubel, Rosenstrappe 12a,
67433 Neubach an der Welschtrappe

gegen

die Stadt Neubach an der Welschtrappe,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Marktplatz 1, 67433 Neubach an der
Welschtrappe

- Beilage -

hat das Vorweltsungsgesicht Neubach an
der Welschtrappe, Kammer 5, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom
13.04.2017 durch
den Vorsitzenden Richter am Vorweltsungs-
gericht Dr. Schneider,
den Richter am Vorweltsungsgesicht Bauer,

die Richterin Berger sowie
die ehrenamtlichen Richter Betriebs-
wirtscha Schröder und Kaufmann Vogt
für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klage trägt die Kosten des
Verfahrens als Gesamtschlichter.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten
vorläufig vollstreckbar. Die Klage-
schuldnerin darf die Vollstreckung durch Sicher-
heitsleistung i.H.v. 110% des auf-
grund des Urteils vollstreckbaren
Betrag abwenden, wenn nicht die
Schuldnerin vor der Vollstreckung Sicher-
heitsleistung i.H.v. 110% des jeweils zu voll-
streckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelberufung: Antrag auf Zulassung
der Berufung, vgl. §§ 124 I, 124a IV, V
VwGO.

Fattbestand

Die Klagen werden sich gegen eine Nutzungsuntersagung für eine auf diesem Grundstück errichtete Zufahrt als Hofanlage zur LFF.

Die Klagen sind Erhaltung und Abgrenzung des aneinander grazenden Grundstücks in der Gemarkung Mfharberg, Flur 3, Flurstück-Nummern 3311 und 3312 in Neubad an der Wehrstraße. Die Grundstücke liegen ca. 100m östlich der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgranz des Stadtteils Neubad-Mfharberg. Östlich der klagenbedingten Grundstücke mündet ein Fußweg von der Langhamstraße im Süden aus kommend auf das LFF im Norden (vgl. Anlage K1).

Das über die Langhamstraße erschlossene Grundstück mit der Flurstück-Nummer 3311 ist als einem genehmigten Wohnhaus bebaut. Das nördlich davon angrenzende Grundstück (Flurstück-Nummer 3312) unter die Klagen zu landwirtschaftlichen Zwecken.

Im Oktober 2008 errichteten die Klagen die streitgegenständliche Zufahrt, die das Grundstück mit der Flurstück-

Nummer 1312 im Norden mit der Lauer
Lauerstraße LFF verbunden. Dieses Grund-
stück kann auch über eine schmale
Zufahrt von der Lauerstraße im Süden
aus über das Grundstück mit der Flur-
stück-Nummer 1311 befahren werden.
Die Nord-Süd-Richtung der Zufahrt ist
mit einem Schotterbelag versehen und
weist eine Breite von ca. 4 bis 7 m
auf, wobei sich die Zufahrt zum Ein-
mündungsbereich hin verbreitert.
Im Abstand von 8,30 m zur Straße
wird die Zufahrt durch eine Hofforan-
lage abgeschlossen.

westlich
Rund 500 m^v vom klosterlichen Grund-
stück entfernt und ebenfalls im Ber-
reich des Bebauungsplans u. Dorfplatz
beliegen verläuft das Grundstück des
Herrn Flick das eine Zufahrt zur
LFF mit einer Breite von 4-6 m.

MS. Schreiben vom 28.04.2009 wies der
damalige Landesbetrieb Straßen und
Verkehr Speyer die Klage erstmals
auf das Erfordernis einer straffen-
rechtlichen Sondernutzungsplanung
hin und forderte sie zur Herstellung
rechtensgründiger Zustände auf.

- allerdings
im Hinblick auf festgesetzten Orts-
durchfahrtsregeln i.S.d. § 12 VII LStrG -

NR Schreiben vom 10.06.2009 schloss
nicht die Schlichter der Aufstellungen
des Landesbetriebs an und beliebe der
Kloster WB, dass die Ziffernfolge des
Fehlens einer Kontrahenten Sonders-
nutzungsanweisung auch aus bauver-
ständlicher Sicht rechtswidrig sei.

✓
NR Schreiben vom 20.08.2013 wieder-
holte die Schlichter ihre Verfügung

✓
NR Schreiben vom 05.12.2015 kündigte
die Schlichter der Kloster den betrieb-
lichen Platz einer Nutzungsanweisung
an und gab ihnen Gelegenheit zur
Stellungnahme.

Au 28.12.2015 stieß die Schlichter
die Kontrahenten Sonders-
anweisung bezüglich der klösterlichen
Ziffernfolge zu L77^{*} und forderte die
Kloster zugleich auf, durch geeignete
bauliche Maßnahmen nachzubereiten,
dass die Ziffernfolge tatsächlich nicht
mehr genutzt werden kann (Ziffer 2).

✓
Gegen die Verfügung legte die Kloster
am 08.01.2016 Widerspruch ein.

Durch Widerspruchsbescheid vom

* (Ziffer 1)

Zurteilung }

Befristung?

16.12.2016 Wies der Stadtbreitschluss den Widerspruch zurück. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheids hielt die Klageerhebung „unmittelbar eines Monats nach Zugang“ vor. Ferner „sollten der Klage nicht entgegen so viele Nachteile herbeigeführt werden, dass alle Beteiligten eine Aufhebung erlangen können“.

Aus 20.01.2017 haben die Kläger Klage erhoben.

Die Kläger führen an, die Nutzungsüberlassungsverfügung sei ihnen bereits nicht ordnungsgemäß bekanntgegeben worden, da der Bescheid – sowohl unrichtig – an die Kläger als Ehegatten gemeinschaftlich adressiert war und auch nur eine einzige Aufstufung an beide Kläger [↑] innerhalb wurde. Ferner rügen sie die Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde.

Darüber hinaus sei die Verfügung auch für unbestimmte rechtsverbindlich; ein Verstoß gegen § 41 I 1 S. 1 Nr. 1 Abs. 1 LHO liege wohl vor, da die Erteilung einer Sondernutzungsüberlassung nicht erforderlich sei; jedenfalls fehle es an der unbestimmten Bestimmtheit

[↑] per Farbdruckabdruck

des Zupfids.

Schlieflich sei die Verfügung eines
Fehlbeschlusses ergangen, da sie die beschriebenen wirtschaftlichen Interessen weit
Weniger beeinträchtigt, als die auf
des Nicht-Vorgehen gegen Herrn Fick
einer mit offensichtlichem Willen der
Macht und der lange Zeitablauf seit
der Erteilung des Zupfids ein schutz
würdiges Vertrauen aufgebaut habe.

Die Klage betrachte,

die Nutzungsunterbrechung der Schlegel
vom 23.12.2015 - 12:00 Uhr
in der Gestalt des Widerspruchsbeschlusses des Verwaltungsrichters
der Stadt Neustadt an der Wein-
straße vom 16.12.2016 - 12:00 Uhr
0008/2016 - aufzuheben.

Die Schlegel betrachte,

die Klage abzulehnen.

Die Schlegel bringe vor, die Klage
sei bereits rechtskräftig und damit unzu-
lässig.

Ferner sei bei Erhebung der gegen-
ständlichen Schenkung durch Staat-

gebe eines einzigen Schriftstücks an beide Ehepartner ab und z.B. da beide Klager der Bescheid ganz offensichtlich zu Neubaus gewonnen haben, sei ein etwaiges Fehlen jedenfalls gebilligt.

Gegenüber bauordnungsrechtliche Eingriffsbefugnissen stellt § 41 VIII 1 LBOG bloß eine unbestimmte Ermächtigung als andere Regelungsgegenstand dar.

In unbestimmter Hinsicht folge die Erlaubnispflicht nach § 43 I 1 u. V.m. § 41 I 1 LBOG sowohl aus § 12 VI als auch § 12 VII LBOG.

Schlüssig sei eine Ausnahme wohl anzunehmen, da eine Gefährdung der ständigen Strafrechtswidrigkeit wohl ausgeschlossen werden könne.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (I), aber unbegründet (II).

I. 1. Der Verwaltungsrechtsweg ist nach § 40 I 1 VwGO eröffnet; die streitgegenständlichen Normen des LBOG und der LBauO sind öffentlich-rechtlicher Natur.

Kann laut § 88 VwGO damit
zu tun?

2. Die Klage ist nach § 42 I Abs. 1 VwGO
als Aufhebungsklage statthaft (vgl.
§ 88 VwGO). Die Verwaltungsentscheidung
steht für die Klage einer beherrschenden
Verwaltungsakt i.S.d. § 35 I VwVfG dar,
dessen Aufhebung nie begehrt.

Es wurde auch durch Behauptungs-
wahrung i.S.d. § 43 I 1 VwVfG. Dabei
erfolgte die Behauptungs-
formeller Zurückstellung gegen Fortbestand-
lungsstande nach § 41 I VwVfG i.V.m.

§ 3 VwZG.

Zwar fehlte es zunächst an einer
an formeller Wandel hinsichtlich
„Abgabe“ der Verfügung an beide
Kläger i.S.d. § 3 I VwZG. Denn während
hier nur eine Aufstellung an beide
Kläger gemeinschaftlich adressiert über-
geben wurde, folgt aus dem Begriff
der „Abgabe“ gerade, dass - auch
bei Einzelgaben - eine eigenständige
Aufstellung an jeden Adressaten ein-
zeln erfolgen (und zugestellt) werden
muss, sodass in der Folge von jedem
Adressaten Ableitbarkeit an der Verfö-
gung begründet werden kann.

Jedoch wurde dieser Zustellmangel
nach § 8 VwZG durch tatsächlichen
Zugang bei beiden Klägern als Kennt-
nisnahme von der Verfügung samt

etwas knapp

ihres Einhalts gelte.

3. Die Klagen sind auch nach § 42 I VwGO klagebefugt, da sie durch die Verfügung möglicherweise in ihren Rechten aus Art. 12 I, 14 I oder 3 I GG, jedenfalls als Adressaten eines behördlichen Verwaltungsaktes (o.ä.) durch Verfügungen aus Art. 2 I GG verletzt sind.

4. Das Vorverfahren nach den §§ 63 ff. VwGO wurde erfolglos durchlaufen.

5. Schließlich ist die Klage auch nicht verformt.

Nach § 74 I 1 VwGO muss die Aufschubklage innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides erhoben werden.

Zwar wurde der Widerspruchsbescheid hier bereits als Übergabeentscheid i. S. d. § 4 I Abs. 1 VwZG am 16.12.2016 zur FwB gegeben, sodass es nach der Ort-Fgw-Fiktion des § 4 I 2 VwZG als am 19.12.2016 zugestellt galt.

Nach § 57 I VwGO, § 222 I ZPO, §§ 187 I, 188 I Abs. 1 OGB hätte binnen 14 Tagen nach Aufang des 20.12.2016 die FwB begonnen und wäre die

✓
Ablauf des 15.01.2017 geendet;
die Klage erheben die Klage ruder
erst am 20.01.2017 (vgl. §§ 20 I, 81 I
VwGO).

Jedoch begann bei der Klageforts
aufgrund der unrichtigen Rechtsbehelfs-
belehrung ein Widerspruchsbeschluss
nach § 58 I VwGO gar nicht erst zu
laufen. Diesberoflich weicht die
Belehrung hinsichtlich der nach § 58
I VwGO anzugebenden „erzählter-
den Frist“ vom Wortlaut des maß-
geblichen § 74 I 1 VwGO ab: Während
das Gesetz von „etwas Monats nach
Zustellung“ spricht, heißt es in der
Belehrung unrichtig „einem Monats nach
Zugang“. Dadurch birgt die Belehrung
§ 73 II 2 VwGO nicht hinreichend
Rechnung, wosch Widerspruchsbeschluss
von Amts wegen zurückstellen wird;
zudem handelt es sich bei der Zu-
stellung nach dem VwZG um eine
besondere Form der Übersetzung
von Bescheiden.

Daneben steht § 82 I VwGO abwei-
chend von der Belehrung auf, dass
das Klageverf. Anlagen so viele
Nachschriften beizufügen sind, dass
alle Beteiligten eine Aufklärung

Warum erweist die fehlende
Bezeichnung dem Adressaten
die Klagebelehrung?

§ 81 VwGO?

erhalten können⁴.

Au die Klage der Klageforts des § 74 I 1 VwGO bzw folglich die Aus-
schleiforts des § 58 II VwGO von einem
Jahr.

A, 62

§ 64 VwGO

II. Auf Klageforts liegt mit strenger
warschafts i. S. d. § 173 S. 1 VwGO d. V. u.
§ 53, 60 ZPO ein Fall der zutrogen
subjektiven Klagenhänfung entsprechend
§ 44 VwGO vor.

III. Die Klage ist unbegründet. Die
aufgeleitete Verfügung ist rechtmäßig
und verletzt die Klage daher nicht
in ihrer Rechtsen (vgl. § 113 I 1 VwGO).
Dies gilt sowohl hinsichtlich Ziffer
1 als auch Ziffer 2 der Verfügung.

1. Die mit Ziffer 1 verfasste Nutzungs-
untersagung stützt sich auf § 81 S. 1
Abs. 2 LBauO als bauliche Ersch-
tignungsgrundlage.

2. Die Untersagung erfolgt auch for-
mell rechtmäßig.

a) Insbesondere war die Stadtkor-
waltung als Bauaufsichtsbehörde
i. S. d. § 58 I 1 Nr. 3 LBauO nach

§ 60 LBauO zum Erlaß der Übersetzung
ganz selbstständig.

Dem steht wohl entgegen, dass § 41
VSt. 1 LStRG eine Spezialvorschriftung
zur Erstellung einer Nutzungsunterweisung
für die Straßenaufsichtsbehörde vorstellt.
Denn § 31 S. 1 LBauO und § 41 VSt. 1
LStRG sind nebeneinander anwendbar.

Dies folgt zum einen aus dem Wort-
laut der LBauO, wonach an diversen
Stellen - etwa auch in § 31 S. 1 LBauO
selbst - davon die Rede ist, dass
Verstoß gegen baurechtliche oder son-
stige öffentlich-rechtliche Vorschriften
dem Prüfungsumfang der Bauaufsichts-
behörden unterfallen.

Auch den Vorschriften des LStRG läßt
sich kein einschneidendes Grundrecht
entnehmen, wonach etwa der Ver-
stoß gegen Strafrecht abweichend
allein in der Zuständigkeit der
Straßenaufsichtsbehörde liegt.

Die Zuständigkeit der Straßenaufsichts-
behörde als Bauaufsichtsbehörde folgt hier
auch aus dem Felde des § 31 S. 1
LBauO. Denn hier geht es zu un-
bundelter Gefahr gerade von der
Errichtung und Nutzung einer bau-

fest. verhaltens

lichen Anlage i.S.d. § 2 I LBauO,
nämlich der Zafeld, aus, sodass gerade
neben § 41 III 1 LfVWV hier eine beson-
dere Sachlage zwischen Gräfelrüge
und behördlichem Eingreifen nach Maß-
gabe der LBauO besteht.

b) Nach anderen ergibt die Verfügung
verhaltens- und formfehlerfrei, insbesondere
dass wurden die Klagen durch Schrei-
ben vom 05.12.2015 i.S.d. § 28 I
VwVfG angeht.

3. Ferner ergibt die Nutzungsung auch
unbestreitbar rechtmäßig.

Verstoßen bauliche Anlagen gegen
baurechtliche oder sonstige öffent-
lich-rechtliche Vorschriften über die
Errichtung, die Änderung, die Erhaltung
oder die Nutzungsänderung dieser
Anlagen, so kann die Bauprüfungsbehörde
nach § 81 S. 1 Abs. 2 die Behebung
der Anlagen untersagen, wenn nicht auf
andere Weise rechtmäßige Zustände
hergestellt werden können.

Diese Voraussetzungen sind hier hin-
reichend der Nutzungsuntersagung für die
Zafelds ebenfalls erfüllt bzw. ge-
wahrt.

a) Sowohl die Zuleite als auch die
Toreanlage stellen bauliche Anlagen
i. S. d. § 2 I LBAuO dar; sie sind je-
weils mit dem Erdboden verbunden und
wurden aus Baumaterialien hergestellt
bzw. stellen im Größte der Zuleite
jedenfalls mit der Anlagefunktion des
§ 2 I 3 Nr. 1 LBAuO.

b) Zwei Hauptkern Vorstöße gegen bau-
rechtliche Vorschriften vor.
Einsbesondere scheidet ein Vorstoß
gegen die Genehmigungspflicht nach
§ 70 I LBAuO aus, als auch
die Zuleite als nicht-öffentliche Vor-
haben nach § 62 I Nr. 11 St. j. LBAuO
als auch die Toreanlage als Einfrie-
dung (§ 62 I Nr. 6 St. a LBAuO) ge-
nehmigungsfreie Vorhaben darzustellen.
Auch ausserhalb der Zuleite bau-
planungs- und baurechtliche
Zulassung.

c) Jedoch verstoßen die Zuleite gegen
sonstige öffentlich-rechtliche Vor-
schriften im Größte von § 41 I 1
S. V. u. § 43 I 1 LBAuO. Da die nach
diesen Vorschriften erforderliche
Sonderuntersuchung fehlt, ist
die Zuleite sowohl baurechts-

Widmung (formelle Erbfolge).

Die Nutzung des Zafelds stellt eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung gemäß § 43 I 1 und 2 LStrG dar.

a) Zum einen stellt die Zafeld des Klägers eine solche i. S. d. § 43 I 2 LStrG dar.

b) Daneben wurde sich auch gerade zu einer Lander- oder Kreuzstraße aufhalten das zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile des Ortschaftsgebietes erschließt (vgl. § 43 I 1 LStrG).

Bei der LFF handelt es sich um eine Landerstraße.

Ferner kann die zwischen den Beteiligten vorliegende Frage, auf welche Begriffe des Ortschaftsgebietes es hier entscheidend ankommt, dahingestellt bleiben. Denn sowohl nach dem unkorrekten Ortschaftsgebietbegriff des § 12 VI LStrG als auch nach dem korrekten des § 12 VII LStrG befindet sich das Grundstück des Klägers jeweils außerhalb des Ortschaftsgebietes des Stadtteils Neubrück.

formell?

Münsterberg.

In untersteres Münsterberg folgt dies aus § 12 VII Ltr. 1, wonach eine Ortsdurchfahrt der FdR einer Landstrasse 170, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch der Erschließung des anliegenden Grundstücks oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsverkehrs netzes dient.

Das Grundstück der Klage liegt in diesem Sinne außerhalb einer geschlossenen Ortslage, denn das Ende der westlich zusammenhängenden Gebäudefront ca. 100m in westlicher Richtung entfernt. Nach dem Fußweg kommt dem entgegen gerade keine (unveränderte) Erschließungsfunktion zu, sodass es nicht die Ortsdurchfahrtsgruze vertritt.

In formelles Münsterberg stellt Wagner § 12 VII Ltr. 1 auf die Fortsetzung der Ortsdurchfahrtsgruze ab. Diese formell fortgesetzte Gruze befindet sich hier ca. 100m in westlicher Richtung von dem klägerischen Grundstück entfernt auf Höhe des Flurstücks.

d) Auch können auf andere Weise
nicht rechtmäßige Zustände hergestellt
werden.

Außer als bei Miet- bzw. Verfügungs-
verfügungen kommt es hier dabei nicht
entscheidend auf die materielle
Strafrechtswidrigkeit (d. h. Illegalität)
an. Denn während Mietverfügungen
regelmäßig auf die Zerstörung bedauer-
barer Sachwerte abzielen (vgl. Nr. 14
I GG), verfügen bloße Nutzungsaus-
sagen über eine deutlich geringere
Eingriffstiefe.

Vor diesem Hintergrund geht es hier
auf Tatbestandsebene darum, dass
die Ziffer nicht eindeutig bzw. offen-
sichtlich nach Maßgabe des LMRG
erlaubnispflichtig ist. Diese nicht
eindeutige Erlaubnispflicht folgt hier
aus folgenden Gründen:

Zum einen statuiert das LMRG
ausdrücklich, dass Ziffern zu
Landstreifen (anstatt des Ortsvor-
feldsgranz) die absolute Ausnahme
bleiben sollen. Dies folgt unmissbar
auch aus den von solchen Ziffern
ausgehenden Gefahren sowohl für die
Sicherheit und Beschaffenheit des Straß-
verkehrs als auch Leib und Leben
anderer Verkehrsteilnehmer von ein-

gem. Gesetz wegen langsame Einnahme
und Abholgas auf die Zylinder
Für die Kloppe kommt sodann nach-
stehend hinzu, dass das LfStG für die Er-
teilung eines abweichenden Sonderab-
weichterbes - anders als § 70 I
LStG für die Erteilung eines Sonderab-
weichungs - Erlasses gemäß, welches
hier nicht zugunsten des Kloppe auf
Höhe bezüglich einer Erbesbeson-
derung reduziert ist.

Bezeichnung? (✓)

e) Als Ergänzung von Grundbuch und
Erfeld sind die Kloppe jedenfalls
zustandsetzt und § 54 LStG bzw.
abgegeben ordnungsgemäßen
Grundbesitz und abzuw. bürgerliche
Adressaten der Verfügung.

f) Die Mitbesitzerprüfung ergibt
sodann auch einen Befehl.
§ 81 S. 1 LStG gemäß der Bau-
aufsichtsbefehle Erweise, welches
gesetzlich innerhalb der Grenzen
des § 114 S. 1 LStG lediglich auf
Erweisebefehl wie überprüfbar
ist. Solche Befehle wie über
keinen Grenzpunkt vor.

Dabei reduziert sich der Prüfungs-

umfang was zudem darauf, als bei Vorliegen der betriebsbedingten Voraussetzungen des § 31 S. 1 LBayO - d.h. formelle Elterngeldlos und keine evidente Erhaltungsfähigkeit (s.o.) - von einem sog. subsidiären Ermessen des Gesetzgebers auszugehen ist, worauf auch die begründeten Ausnahmen schließen von der Rechtsfolge im Gehalt der Nutzungsübertragung abgesehen werden kann.

Verhältnis

Wofür sportliche besondere Umstände des Einzelfalles sind indes nicht gegeben.

aa) Zum einen ist nach der Klage nicht ersichtlich auf die Zufalls-erzweckung einer Grundrechtsübung anzudeuten.

Zu Betrachtung der Zufallsmöglichkeit von Seiten des Langhausbetriebs besteht kein besonderer gebührender praktischer Bedürfnis für eine "zweite" Zufalls im Norden über die LFF, welches deren Versorgung unzureichend erscheinen könnte.

Vortrag der Klage?

(✓)

bb) Zum zweiten verbleibt sich der Vergleich mit der Zufalls des Herrn Fick aufgrund unterschiedlicher

beträchtlicher Eingebau von
vorher. Dem Herr Fleck liegt
wie schon Grundbuch sowohl
nach § 12 VI als auch VII LBRG
innerhalb der Ortsgrenzlinie,
sodass wegen vergleichbarer Sach-
lage auch vor dem Hintergrund des
Willehervorfalls nach Art. 3 I GG
keine Verletzung, der Rechtsfolge
bedingende Ungleichbehandlung von
„vermutlich Gleichen“ vorliegt; die
Zufalls Herrn Flecks ist bereits
nicht Sondererlaubnis bedürftig.

cc) Schließlich liegt auch kein
Fall der Verwirkung infolge Ablaufs
vor (entsprechend § 242 BGB).
Wangleich mit Errichtung im Okto-
ber 2008 umfasst bereits mehr als
acht Jahre verstrichen sind, fehlt
es jedenfalls an den für eine Verwir-
kung erforderlichen Umständen und
Voraussetzungen.

Zusätzlich wurde die fehlende
Sondererlaubnis von der
Behörde frühzeitig und wiederholt
gegenüber dem Weggen schriftlich
gesetzt. Schutzwürdiges Vorwissen
konnte so zu keinem Zeitpunkt
entstehen.

Aus denselben Gründen 118 und der
Ziffer 2 der Vorlesung, die Aufforderung
zur Sicherstellung, dass der Zupf
beschädigt wird nicht gemindert wer-
den kann, rechtmäßig.

Als Ersatzigungsgrundlage kommt
auch die oberpflicht wieder § 81
S. 1 Abs. 2 ^{LSaO} ~~VuStG~~ als „Kern“ zur
Nutzungsübertragung im Bereich. Jeder-
falls kommt sich die Aufforderung
unterteilt auf die allgemeine Bau-
ordnungsrechtliche Generalklausel
des § 59 I 1 Abs. 2 LSaO zu 165a.

Dabei geht die Aufforderung aus
den Kernanforderungen des § 37
I VuStG. Hiermit geht bereits, dass
-wie hier- das Ziel der Maßnahme
hinreichend konkret und eindeutig
bestimmt ist, während die Wahl
worum geeignete Maßnahmen den
Klagen als Adressaten des Bescheides
werden kann.

IV. Die Korrekturen der Entscheidung ergibt
sich aus §§ 154 I, 153 S. 1 und 2 VuStG.

Die Entscheidung über die vorläufige
Vollstreckbarkeit folgt aus § 113 I.

§ 163 I, II VjGO i. V. m. § 708 Nr. 11
Abs. 2, 711 S. 1 und S. 2, 709 S. 2 ZPO

Unterschriften des Richters Dr. Scheller
Bruch
Beyer

15. Punkte

Einmal bis auf kleinere Punkte manchmal fast
plangene Schreit, die im Koffen und Kop-
mentation nicht zu bezeichnen ist.